

# Verordnung für kontinuierliche O<sub>2</sub>-Langzeittherapie mit O<sub>2</sub>-Konzentrator oder O<sub>2</sub>-Flüssiggas-System

# 2

Gemäss Richtlinien der Schweiz. Gesellschaft für Pneumologie SGP und der Limitationen MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste)

⇒ Die kursiv geschriebenen Angaben sind obligatorisch bei der Verordnung von O<sub>2</sub>-Flüssiggas.

**A) ALLGEMEINE ANGABEN** (bitte vollständig ausfüllen)

Name / Vorname: ..... Geschlecht: M F  
 Adresse: ..... Geburtsdatum: |\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|  
 PLZ / Ort: ..... Kanton: |\_|\_| ID-Nummer: |\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|  
 Telefon: ..... Invalidenversicherung: ja nein  
 Beruf: ..... KK-Mitglied-Nr: .....  
 Krankenkasse: ..... Sektion: .....

**B) HAUPTDIAGNOSE** Code: |\_|\_|\_| (bitte Code aus untenstehender Liste verwenden)

<b>0 Obstruktive Lungenkrankheiten</b>	<b>40 Vaskulär bedingte Erkrankungen</b> (pulmonale Hypertension)
01 chronische Bronchitis, Emphysem	<b>50 Kardiale Krankheiten</b> (Cor pulmonale, kardiale Missbildung, Herzinsuffizienz)
02 Asthma	<b>60 Andere Krankheiten</b> (Krebs, CF, alveoläre Hypoventilation, Bronchodysplasie)
<b>10 Restriktive Lungenkrankheiten</b> (Lungenfibrose, Pneumokoniose, Silikose, Post Tbc, postoperativ etc.)	<b>90 Andere:</b> .....
<b>20 Respiratorische Schlafstörungen</b>	.....
<b>30 Neuromuskuläre Erkrankungen</b>	.....

**C) GEMÄSS SGP- + MiGeL-VORSCHRIFTEN OBLIGATE UNTERSUCHUNGSRISULTATE**

Lungenfunktion: Datum: ..... VK: ..... % Soll FEV<sub>1</sub>: ..... % Soll  
 Labor: Hämoglobin: ..... g% Hämatokrit: ..... %  
 art. Blutgase: in: mmHg kPa Datum PaO<sub>2</sub> PaCO<sub>2</sub> SaO<sub>2</sub>%  
 (unter klinisch stabilen Verhältnissen)  
 in Ruhe / ohne O<sub>2</sub> .....  
 nach ≥ 30 Min. O<sub>2</sub> .....  
 unter standardisierter Belastung: ohne O<sub>2</sub> .....  
 mit O<sub>2</sub> .....

Zeichen des chronischen Cor pulmonale:  ja  nein

**D) VERORDNUNG SAUERSTOFF-KONZENTRATOR  ODER FLÜSSIGGAS-SYSTEM**

Dauer: ..... Std./Tag O<sub>2</sub>-Dosis: in Ruhe: ..... L/Min. unter Belastung: ..... L/Min.  
 mobil:  O<sub>2</sub>-Kleinflaschen mit Sparventil **Mobilität ausserhalb der Wohnung:** ..... Std./Tag  
**Verabreichung**  
 O<sub>2</sub>-Brille  anderes .....  
 Transtrachealer Katheter Scoop-Nr.: ..... Länge: ..... Behandlungsbeginn: .....

**E) Anordnung für Beratung und Betreuung:**  ja (gültig für 1 Jahr)  nein  
 (gemäss Vertrag LLS/Santésuisse vom 1. Januar 2000)  
 In 10 Monaten wird automatisch durch die Lungenliga eine Aufforderung zur Verlängerung der Anordnung versandt.

**F) ZUSTÄNDIGE ÄRZTE/ÄRZTINNEN**

1 **Verordnender Pneumologe:** ..... Unterschrift .....  
 Datum der Spitalentlassung: ..... + Stempel  
 Datum der Verordnung: ..... inkl. Konkordats-Nr.: .....

2 **Hausarzt:** .....  
 3 **Pneumologe für Nachkontrollen:** .....

Erstverordnung  Wiederholungsverordnung

**AUSGEFÜLLTE VERORDNUNG  
BITTE ZURÜCKSCHICKEN AN:**

(Stempel der Lungenliga)

Limitationen für die kontinuierliche Sauerstoff-Langzeittherapie gemäss MiGeL Fassung vom 01.01.2003:

Für die Sauerstofftherapie stehen verschiedene, im therapeutischen Nutzen ebenbürtige Systeme zur Verfügung. Abhängig vom Verbrauch, vom Anwendungszeitraum und vom Bedarf für die Mobilität ist jeweils das wirtschaftlichste System zu wählen.

Neben vorübergehenden kurzzeitigen Anwendungen, z.B. infolge Entgleisung einer Erkrankung des Herz-Lungen-Systems, gibt es die Indikation für eine kontinuierliche Sauerstoff-Langzeittherapie mit Sauerstoffinhalation über mindestens 16 Stunden pro Tag beim Vorliegen eines andauernden Sauerstoffmangels bei einer chronischen Lungen- bzw. Atemwegserkrankung.

Bei der kontinuierlichen Sauerstoff-Langzeittherapie gilt folgende Limitation:

Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Krankenversicherers und mit ausdrücklicher Bewilligung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin.

Vorliegen eines andauernden Sauerstoffmangels bei einer chronischen Lungen- bzw. Atemwegserkrankung mit gesicherter Diagnose. Grundlagen für die Verschreibung bilden die Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (Stand 20.09.1996). Für eine Vergütung ist eine vorgängige Kostengutsprache durch den Versicherer notwendig. Sie ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Indikationsstellung und Verordnung durch einen Facharzt FMH für Pneumologie
- Vorliegen von mehrfachen Blutgasanalysen innerhalb der letzten 1–3 Monate vor Gesuchstellung, vorgenommen in Ruhe unter klinisch stabilen Verhältnissen, mit einem konstanten arteriellen  $pO_2$ -Partialdruck unter 55 mmHg oder zwischen 55 bis 60 mmHg bei objektiven Zeichen des Cor pulmonale und/oder einer schweren Polyglobulie
- Die Ergebnisse einer eingehenden funktionellen Untersuchung aus dem letzten Monat vor Antragstellung liegen vor.
- Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate.
- Für eine erneute Kostengutsprache sind Indikation und Behandlungsvoraussetzung wie bei der Ersten zu prüfen.
- Grund für eine Ablehnung der Bewilligung sind auch gewichtige Argumente, die für eine nicht zureichende Mitarbeit des Patienten sprechen. Bei einer Neubeantragung der Kostengutsprache nach einer solchen Ablehnung muss eine positive Stellungnahme des indikationsstellenden Arztes zur bisherigen Mitarbeit des Patienten vorliegen.

#### **Zusätzlich für die Verordnung von Sauerstoff-Flüssiggas:**

- *Mobilität mit regelmässigem täglichem Aufenthalt von mehreren Stunden ausserhalb der Wohnung der versicherten Person.*
- *Klinische Untersuchung, Sauerstoffmessungen (Blutgasanalysen) unter standardisierter Belastung ohne und mit zusätzlicher Sauerstoffzufuhr aus dem letzten Monat vor Antragstellung und eine Beurteilung der Compliance (Therapietreue) liegen vor und belegen den hinreichenden Nutzen der zusätzlichen Sauerstoffzufuhr zur Erlangung der benötigten Mobilität.*
- *Sind wegen Veränderungen der Situation die genannten Voraussetzungen der Mobilität nicht mehr gegeben, erlischt die Kostengutsprache für eine Flüssigsauerstoff-Therapie auch vor Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten.*
- *Die Therapie muss durch einen Vertrauensarzt der Versicherung bewilligt werden.*